

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter/in:  
Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha

GZ: A8 021777/2006/0471  
A8 044725/2008/0276

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen  
und Immobilien

Betreff:

Klimaticket Österreich;

1. Nachtrag zur Umsetzungsvereinbarung mit der  
Republik Österreich, dem Land Steiermark und der  
Verkehrsverbund Steiermark GmbH

Berichtersteller/in:

*GR in Dipl. Wirt.-Ing. (FH) D. Schindlberger*  
Graz, 24.03.2022

## Ausgangslage

Für die Einführung des KlimaTickets Österreich (KTÖ) haben die Vertragspartner Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation (BMK), das Land Steiermark, die Verkehrsverbund Steiermark GmbH und die Stadt Graz eine Vereinbarung geschlossen, welche vom BMK am 12.10.2021 und von der Stadt Graz aufgrund der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 14.10.2021, GZ: A8 021777/2006/0412, A8 044725/2008/0232 unterzeichnet wurde.

Hauptinhalt dieser Vereinbarung hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (KlimaTicket Österreich) ist die Verpflichtung des Bundes, die durch die Einführung des KTÖ entstehenden Einnahmenverluste abzugelten. Im Gegenzug wirken Stadt Graz, das Land Steiermark und die Verkehrsverbund Steiermark GmbH darauf hin, dass das KTÖ auf den Verbundlinien anerkannt wird.

Bei der Abschätzung der Einnahmenverluste wurde von der alleinigen Einführung des KTÖ ausgegangen. In der Vereinbarung ist aber auch ein Passus enthalten, der besagt, dass im Zusammenhang mit der Einführung des regionalen KlimaTickets Steiermark die Auswirkungen auf den erwarteten KTÖ-Absatz in der Steiermark durch einen gemeinsam von Bund und Land bestellten neutralen Gutachter zu ermitteln sind. Sollte eine Abnahme der KTÖ zu erwarten sein, ist der Abgeltungsbetrag für das KTÖ entsprechend zu reduzieren.

## Einführung des KlimaTickets Steiermark

Mit 1. Jänner 2022 wurde das KlimaTicket Steiermark (KTS) eingeführt. In weiterer Folge wurde unter Zuziehung von Beratungsunternehmen der Effekt auf den Absatz des KTÖ untersucht, wobei auch schon die ersten Verkaufszahlen des KTÖ zur Bewertung herangezogen werden konnten.

Im „1. Nachtrag zur Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Land Steiermark, der Verkehrsverbund Steiermark GmbH und der Stadt Graz hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (im Folgenden Klimaticket Österreich)“ wird nun die reduzierte Abgeltung des Bundes für das KTÖ geregelt, da sich nunmehr die Kund:innen auf KTÖ und

KTS aufteilen und somit die KTÖ-Absatzzahlen niedriger ausfallen als bei alleiniger Marktpräsenz des KTÖ.

Die ursprüngliche Abgeltungssimulation ging von 14.500 KTÖ aus, wenn parallel dazu kein KTS angeboten wird. Die neue Abgeltungssimulation geht von einer Absatzzahl von 7.100 Stück mit einem Korridor von +/- 25 % aus, wenn zusätzlich zum KTÖ auch das regionale KTS am Markt ist. Entsprechend reduziert sich auch die Abgeltung des BMK.

### **Auswirkungen auf die Stadt Graz**

Da das Land Steiermark Risikoträger für die Abgeltung der Einnahmenverluste aus der Einführung der KlimaTickets ist, ergeben sich durch diesen 1. Nachtrag keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Graz.

Die Graz Linien haben mit der Verkehrsverbund Steiermark GmbH die Zusatzvereinbarung zum Einnahmenaufteilungsvertrag für Verkaufserlöse aus dem Verbundtarif über die Abgeltung der Einnahmenverluste aus dem Tarifangebot „KlimaTicket Steiermark“ und „KlimaTicket Österreich“ abgeschlossen. Diese bleibt unverändert aufrecht und sichert den Graz Linien den Ausgleich der Einnahmenverluste aufgrund der Einführung der beiden KlimaTickets zu.

Für die Finanzierung der Einnahmenverluste stehen die Abgeltungen des BMK und die Fahrkarteneinnahmen aus dem Verkauf des KTS zur Verfügung. Ein allfälliger Mehrbedarf an Finanzierungsmitteln muss vom Land Steiermark getragen werden.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien den

### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 (2) Ziffer 18 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 118/2021 beschließen:

Die Genehmigung zum Abschluss des beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil bildenden „1. Nachtrages zur Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Land Steiermark, der Verkehrsverbund Steiermark GmbH und der Stadt Graz hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (im Folgenden Klimaticket Österreich)“ wird erteilt.

#### Beilage:

1. Nachtrag zur Umsetzungsvereinbarung KTÖ

Die Bearbeiterin:  
Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha  
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:  
Mag. Stefan Tschikof  
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:  
Stadtrat Manfred Eber  
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am ..... 24. März 2022


Die Schriftführerin:


*[Handwritten signature]*


Der/Die Vorsitzende:

*[Handwritten signature]*

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>24.3.2022</u>	Der/die Schriftführerin:	
	<i>[Handwritten signature]</i>	

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-11T08:46:59+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Tschikof Stefan
	Zertifikat	CN=Tschikof Stefan,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-14T10:03:16+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-14T17:54:29+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

**1. Nachtrag zur Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden Bund) und dem Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann Stellvertreter (im Folgenden Land), der Verkehrsverbund Steiermark GmbH (im Folgenden VOG) und der Stadt Graz (im Folgenden Stadt), hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (im Folgenden Klimaticket Österreich) vom 12.10.2021**

**1. Anpassung Vereinbarung**

Randziffer 17 der Vereinbarung hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (Klimaticket Österreich) (Berechnung des Abgeltungsbetrags) wird angepasst und lautet wie folgt:

„17. Die Abgeltung des Bundes erfolgt auf Basis eines wohnortbasierten Modells, welches sicherstellt, dass alle durch das KlimaTicket Österreich induzierten Auswirkungen auf die Erlössituation im Verkehrsverbund Steiermark (Erlöse und Ausgleichsleistungen) kompensiert werden, deren Berechnung gemäß Beilage 2 erfolgt. Die VOG reicht die den Verkehrsverbundunternehmen zustehenden Teile der Abgeltung des Bundes nach Abzug der ihr selbst zustehenden Teile im Rahmen der bestehenden Verträge über die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch Anwendung der Verkehrsverbundtarife im Rahmen des Verkehrsverbund Steiermark an diese Verkehrsverbundunternehmen weiter.“

Randziffer 24 der Vereinbarung hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (Klimaticket Österreich) (Berechnung des Abgeltungsbetrags) wird angepasst und lautet wie folgt:

„24. Die Zahlung der Abgeltung an die VOG gemäß Beilage 2 erfolgt ab 1. April eines jeden Kalenderjahres mittels monatlicher Abschlagszahlung auf Basis des erwarteten Abgeltungsanspruches für das jeweilige Kalenderjahr. Der erwartete Abgeltungsanspruch entspricht dem Berechnungsergebnis gemäß Beilage 2 unter Berücksichtigung der Daten gemäß Beilage 3 für das vorangegangene Kalenderjahr sowie den Indexierungswerten für das aktuelle Kalenderjahr. Abweichend davon erfolgt die monatliche Abschlagszahlung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bis zum 1. April des Kalenderjahres 2026 anhand einer Simulation. Diese Simulation entspricht dem Berechnungsergebnis gemäß Beilage 2 p.a. mit den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits bekannten Daten der VOG gemäß Beilage 3, den Indexierungswerten für das aktuelle Kalenderjahr sowie des Anteils der VOG an der erwarteten

KundInnenanzahl des KlimaTicket Österreichs für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis zum 1. April des Kalenderjahres 2026. Ab dem Kalenderjahr 2022 wird der Pauschalbetrag um eine variable Komponente ergänzt. Die Abrechnung der variablen Komponente für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erfolgt jährlich bis zum 1. April des Folgejahres.“

## 2. Anpassung Beilage 2 (Berechnung des Abgeltungsbetrags)

Punkt 2 „Beschreibung der Berechnung des Abgeltungsbetrags für das Jahr 2021“ der Beilage 2 zur Vereinbarung hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (Klimaticket Österreich) (Berechnung des Abgeltungsbetrags) wird angepasst und lautet wie folgt:

„Der Abgeltungsbetrag wird in vier Schritten ermittelt:

- Schritt 1. Ermittlung der Abgeltung für Klimaticket-KundInnen mit Zustelladresse innerhalb des VST-Verbundgebiets,
- Schritt 2. Ermittlung der Abgeltung für Fahrten je Klimaticket-KundIn mit Zustelladresse außerhalb des VST-Verbundgebiets,
- Schritt 3. Ermittlung des Aufwandsausgleichs für Ticketerwerb.
- Schritt 4. Ermittlung Abgeltung der unternehmenseigenen Tarife der nicht bruttobestellten im Verkehrsverbund kooperierenden Busunternehmen

Anm.: Alle Beträge verstehen sich inkl. Umsatzsteuer“

Nach Punkt 2.3. „Schritt 3: Aufwandsausgleich für Ticketerwerb“ der Beilage 2 zur Vereinbarung hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (Klimaticket Österreich) (Berechnung des Abgeltungsbetrags) wird ein neuer Punkt 2.4. ergänzt. Dieser lautet wie folgt:

### 2.4. „Schritt 4: Ermittlung Abgeltung der unternehmenseigenen Tarife der nicht bruttobestellten, im Verkehrsverbund kooperierenden Busunternehmen

#### **Abgeltung Unternehmens-Tarife der nicht bruttobestellten, im Verkehrsverbund kooperierenden Busunternehmen ( $A_{2021}^{\text{Bus}}$ ):**

Für die Abgeltung der unternehmenseigenen Tarife der nicht bruttobestellten, im Verkehrsverbund kooperierenden Busunternehmen werden die bisher erzielten Erlöse für Fahrten in den unternehmenseigenen Tarifen herangezogen. Diese Erlöse für Busfahrten innerhalb der VOG entsprechen dabei dem durchschnittlichen kundenwirksamen Preis einer Busfahrt im unternehmenseigenen Tarif. Anhand der bisherigen durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für Mehrfahrkarten pro Person,

wurde die Menge der rational zum KTÖ wechselnden Kunden ermittelt. Für das betroffene Busunternehmen wurde in Folge für diese Kunden, ausgehend von den bisher erzielten Erlösen (innerhalb der VOG), eine Pauschalabgeltung ( $A_{2021}^{Bus}$ ) vereinbart.“

Der Abschnitt „Gesamtabgeltungsbetrag“ des Punkt 2 der Beilage 2 zur Vereinbarung hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (Klimaticket Österreich) (Berechnung des Abgeltungsbetrags) wird angepasst und lautet wie folgt:

„Der Gesamtabgeltungsbetrag der VOG inkl. SVU für das Jahr 2021 (siehe Abgeltungsmodell unter Punkt 3), berechnet sich daher wie folgt:

$$Abgeltung_{2021}^{VOG} = A_{2021}^{JNK} + A_{2021}^A + A_{2021}^F + P_{2021}^K + A_{2021}^{Bus}$$

Da sich die Abgeltung auf den Erlös je KundIn für die Nutzung des gesamten ÖV-Netzes des VST bezieht und die jährliche Preisänderung des VST-Tarif für diese Nutzung im Abgeltungsmodell berücksichtigt wird, ist ebenfalls sichergestellt, dass allfällige zukünftige Leistungsänderungen in diesem ÖV-Netz im Abgeltungsbetrag vollständig berücksichtigt sind.“

Punkt 3 „Abgeltungsmodell“ der Beilage 2 zur Vereinbarung hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (Klimaticket Österreich) (Berechnung des Abgeltungsbetrags) wird angepasst und lautet wie folgt:

„Gesamthaft stellt sich das Abgeltungsmodell (inkl. Abgeltung der unternehmenseigenen Tarife der nicht bruttobestellten, im Verkehrsverbund kooperierenden Busunternehmen) gemäß Datenträgerbeilage in den Jahren 2021 bzw. 2022 bis 2025 folgendermaßen dar (alle Beträge inkl. Umsatzsteuer):

## Übersicht Abgeltungssimulation Steiermark 2021

Preisstand 2021

		Gesamt	Erwachsene	Familie	Junior (regulär)
2.1	Ticket		Fiktiv	Fiktiv	Fiktiv
	<b>Fiktiver Netzkartenpreis VSTG</b>		<b>1.302,78 €</b>	<b>110,00 €</b>	<b>1.302,78</b>
2.2	Einnahmenanteil EVU		18,34%	0,00%	18,34
	<b>bereinigter Verkaufspreis</b>		<b>1.063,85 €</b>	<b>110,00 €</b>	<b>1.063,85</b>
2.3	Absatz Österreich-Ticket innerhalb VOG	14.500	10.297	1.240	1.36
	<b>Abgeltungsbetrag Jahresnetzkarten</b>	<b>14.148.172,48 €</b>	<b>10.954.448,90 €</b>	<b>136.400,00 €</b>	<b>1.446.834,08</b>
2.4	Wert Anschlussfahrt	3,49 €			
	Absatz Österreich-Ticket außerhalb VOG	106.360			
	Fahrten verbundüberschreitend p.a.	40,8			
	Anteil Ein-Aussteiger VOG	8,64%			
	Übersteigerquote	30%			
	Abgeltungsquote je ÖT-Kunde	106%			
	Abgeltung je ÖT-Kunde	3,69 €			
	<b>Abgeltung Anschlussmobilität</b>	<b>392.617,04 €</b>			
2.5	Wert Fahrt touristische Nutzung	3,49 €			
	Anzahl Übernachtungsgäste (Inländer)	7.765.208			
	Fahrten je ÜN	1,5			
	Anteil Ö-Ticket an Übernachtungsgästen	1,4%			
	Abschlag EVU-Anteil (netto)	18%			
		<b>Abgeltung Mehrtagesnutzung Touristen (Inländer mit Ö-Card)</b>	<b>€ 460.218,18</b>		
2.6	Anzahl verwanderte KundInnen	13.050			
	Abschlagsprämie je KundIn	5,00 €			
		<b>Prämie Kundenentwicklung</b>	<b>65.250,00 €</b>		
2.7	<b>Abgeltungsbetrag Gesamt (exkl. Unternehmenstarif Busverkehr)</b>	<b>15.066.257,71 €</b>			
2.8	Dr. Richard	90.624,15 €			
	<b>Abgeltung EW-Busleistungen (Unternehmens-Tarife)</b>	<b>90.624,15 €</b>			

## Übersicht Abgeltungssimulation Steiermark 2022-2025

Preisstand 2021

		Gesamt	Erwachsene	Familie	Junior (regulär)
2.1	Ticket		Fiktiv	Fiktiv	Fiktiv
	<b>Fiktiver Netzkartenpreis VSTG</b>		<b>1.302,78 €</b>	<b>110,00 €</b>	<b>1.302,78</b>
2.2	Einnahmenanteil EVU		18,34%	0,00%	18,34
	<b>bereinigter Verkaufspreis</b>		<b>1.063,85 €</b>	<b>110,00 €</b>	<b>1.063,85</b>
2.3	Absatz Österreich-Ticket innerhalb VOG	7.100	4.152	500	500
	<b>Abgeltungsbetrag Jahresnetzkarten</b>	<b>6.194.292,94 €</b>	<b>4.417.099,34 €</b>	<b>55.000,00 €</b>	<b>582.989,03</b>
2.4	Wert Anschlussfahrt	3,49 €			
	Absatz Österreich-Ticket außerhalb VOG	130.000			
	Fahrten verbundüberschreitend p.a.	40,8			
	Anteil Ein-Aussteiger VOG	8,64%			
	Übersteigerquote	30%			
	Abgeltungsquote je ÖT-Kunde	106%			
	<b>Abgeltung je ÖT-Kunde</b>	<b>3,69 €</b>			
	<b>Abgeltung Anschlussmobilität</b>	<b>479.881,68 €</b>			
2.5	Wert Fahrt touristische Nutzung	3,49 €			
	Anzahl Übernachtungsgäste (Inländer)	7.765.208			
	Fahrten je ÜN	1,5			
	Anteil Ö-Ticket an Übernachtungsgästen	1,7%			
	Abschlag EVU-Anteil (netto)	18%			
	<b>Abgeltung Mehrtagesnutzung Touristen (Inländer mit Ö-Card)</b>	<b>€ 562.508,12</b>			
2.6	Anzahl verwanderte KundInnen	6.390			
	Abschlagsprämie je KundIn	5,00 €			
	<b>Prämie Kundenentwicklung</b>	<b>31.950,00 €</b>			
2.7	<b>Abgeltungsbetrag Gesamt (exkl. Unternehmenstarif Busverkehr)</b>	<b>7.268.632,74 €</b>			
2.8	Dr. Richard	90.624,15 €			
	<b>Abgeltung EW-Busleistungen (Unternehmens-Tarife)</b>	<b>90.624,15 €</b>			



Punkt 4 „Pauschalierung“ der Beilage 2 zur Vereinbarung hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (Klimaticket Österreich) (Berechnung des Abgeltungsbetrags) wird angepasst und lautet wie folgt:

#### „4. Gesamtabgeltung

Die Simulation des Abgeltungsbetrags gemäß Rz 24 ergibt somit einen Abgeltungsbetrag von € 15.066.257,71 für das vollständige Kalenderjahr 2021 exklusive Abgeltung Unternehmenstarife Busverkehre sowie ohne Berücksichtigung der Entwicklung der Marktdurchdringung.

Für das Jahr 2021 ergibt sich inklusive Abgeltung Unternehmenstarife Busverkehre sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Marktdurchdringung folgender pauschal zu leistender Abgeltungsbetrag (inkl. Umsatzsteuer):

Abgeltungspauschale p.a.	2021
Valorisierung p.a.	
Entwicklung Marktdurchdringung	-30%
<b>Abgeltung p.a. vor Aliquotierung exkl. VP, inkl. EW-Busse</b>	<b>10.637.004,55 €</b>

Ab dem Jahr 2022 wird, ergänzend zum vorgesehenen Pauschalbetrag eine flexible Abgeltungskomponente festgelegt. Die Planabgeltung basiert auf 7.100 verkauften KTÖ-Tickets im Gebiet der VOG (inkl. ZD/PD). Von dieser Ticketbasis ausgehend kommt es innerhalb eines Korridors von +/- 25% (entspricht 1.775 KTÖ) zu einer Spitzabrechnung, wobei die berücksichtigte Menge an Klimatickets Junior (Zivil-/Präsenzdiener) immer in der Basis enthalten ist und diese Ticketkategorie somit keine Berücksichtigung in der Spitzabrechnung findet. Innerhalb des Korridors zur Spitzabrechnung kommt von -25% bis +10% des Korridors der volle fiktive Netzkartenpreis je KTÖ im Gebiet der VOG in der Spitzabrechnung zur Anwendung. Ab einer Mengensteigerung von +10% bis +25% des Korridors wird der fiktive Netzkartenpreis um 25% reduziert und es kommen somit 75% des fiktiven Netzkartenpreises je KTÖ in der Spitzabrechnung zur Anwendung.

Die monatlichen Abschlagszahlungen werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bis zum 1. April des Kalenderjahres 2026 auf Basis des Abgeltungsmodells gemäß Punkt 3 geleistet. Die diesen zugrundeliegenden Jahreswerte sind wie folgt hergeleitet und wertgesichert, wobei sich die monatlichen Abschlagszahlen aus der Tabellenzeile „Planabgeltung p.a. (aliquot)“ ergeben:

<b>Abgeltungspauschale u. Spitzabrechnung p.a.</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Valorisierung p.a.	2%	2%	2%	2%
Planabgeltung p.a. (aliquot)	7.414.005,39 €	7.562.285,50 €	7.713.531,21 €	7.867.801,84 €
Fiktiver Netzpreis pro Österreich-Ticket 100% (ohne Abschlag)	1.085,13 €	1.106,83 €	1.128,96 €	1.151,54 €
Fiktiver Netzpreis pro Österreich-Ticket 75% (Abschlag v. -25%)	813,84 €	830,12 €	846,72 €	863,66 €
Abgeltungsdifferenz Korridor Spitzabrechnung -25%	-1.926.097,87 €	-1.964.619,82 €	-2.003.912,22 €	-2.043.990,47 €
Abgeltungsdifferenz Korridor Spitzabrechnung +10%	770.439,15 €	785.847,93 €	801.564,89 €	817.596,19 €
Abgeltungsdifferenz Korridor Spitzabrechnung von +10% bis +25%	866.744,04 €	884.078,92 €	901.760,50 €	919.795,71 €
Abgeltung Unternehmenstarife Busverkehr	92.436,64 €	94.285,37 €	96.171,08 €	98.094,50 €
<b>Gesamtabeltung min. p.a. (inkl. Unternehmenstarife Busverkehr)</b>	<b>5.580.344,16 €</b>	<b>5.691.951,05 €</b>	<b>5.805.790,07 €</b>	<b>5.921.905,87 €</b>
<b>Gesamtabeltung max p.a. (inkl. Unternehmenstarife Busverkehr)</b>	<b>9.143.625,22 €</b>	<b>9.326.497,72 €</b>	<b>9.513.027,68 €</b>	<b>9.703.288,23 €</b>

Anm.: Alle Beträge inkl. Umsatzsteuer

Die Abrechnung der variablen Komponente für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erfolgt einmal jährlich bis zum 1. April des Folgejahres. Von obenstehender Tabelle abweichend wird zur jährlichen Fortschreibung/Indexierung der Abgeltung der Unternehmenstarife des Busverkehrs der aktuelle von der STATISTIK AUSTRIA verlaubliche Verbraucherpreisindex (STATISTIK AUSTRIA – VPI 2020/VPI 2015) entsprechend der Veränderung des VPI-Mittelwerts vom Dezember des Vorjahres zu Dezember des Vorjahres herangezogen. Die jeweilige Wertsicherung wird bis 1. April für das jeweils aktuelle Kalenderjahr berechnet. Für die Prognose der Abgeltungshöhe ab 2022 wurde vorerst eine Valorisierung p.a. von 2% angenommen.

Für den Fall, dass die tatsächlich vorgenommene Tarifierung außerhalb der berücksichtigten Unternehmenstarife des Busverkehrs eines Jahres um einen Anteil von mehr als 10% von der vorgesehenen jährlichen Valorisierung iHv. 2% positiv oder negativ abweicht, ist jeder Vertragspartner berechtigt, mit den übrigen Vertragspartnern in vertrauensvolle Gespräche hinsichtlich einer für alle Seiten tragbaren, sachgerechten Anpassung der Wertsicherung einzutreten.“

## 2. Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt mit Unterfertigung durch Bund, Land, VOG und Stadt in Kraft.

Wien, am \_\_\_\_ 2022

\_\_\_\_, am \_\_\_\_ 2022

Für die Republik Österreich:

Für das Land Steiermark:

Bundesministerin \_\_\_\_\_

Landeshauptmann Stv. \_\_\_\_\_

Für die Verkehrsverbund Steiermark GmbH:

Geschäftsführer \_\_\_\_\_

Für die Stadt Graz:

Bürgermeisterin \_\_\_\_\_